

§ 22 Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.
- (3) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

H a m b u r g, 29.11.2013

**L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 156

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 6. Juni 2013 - Neufassung des § 18 DVO -

In der Sitzung am 6. Juni 2013 in Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wird:

„Neufassung des § 18 DVO und Erhöhung des Leistungsentgelts

1. § 18 DVO wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

¹ Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstands Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub (§ 26), soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalen-

- (1) Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die Effektivität und Effizienz des kirchlichen Dienstes weiter zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.
- (2) Ab dem 1. Oktober 2009 wird ein Leistungsentgelt eingeführt. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.
- (3) Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einer Regelung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen
 - ab 1. Januar 2010 1,25 v. H.
 - ab 1. Januar 2011 1,50 v. H.
 - ab 1. Januar 2012 1,75 v. H.
 - ab 1. Januar 2013 2,00 v. H.

der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte¹ aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. Für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2009 beträgt das erstmalig für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 1 v. H. der ständigen Monatsentgelte der Mitarbeiter in diesem Zeitraum.

- (4) In der Regel wird das Leistungsentgelt pauschaliert gezahlt. Die Höhe des Anteils jedes Mitarbeiters ergibt sich aus dem Verhältnis der Jahressumme seiner ständigen Monatsentgelte zur Jahressumme der ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers bezogen auf das in Abs. 3 definierte Gesamtvolumen des jeweiligen Jahres; das entspricht einem Leistungsentgelt in Höhe der Jahressumme seiner ständigen Monatsentgelte, vervielfältigt mit dem in Abs. 3 genannten Vomhundertsatz.
- (5) Der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember des jeweiligen Jahres fortbesteht, erwirbt einen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils am pauschalierten Leistungsentgelt gemäß Absatz 4. Das pauschalierte Leistungsentgelt wird im März des Folgejahres zum selben Zeitpunkt wie das Entgelt für diesen Monat (§ 24 Abs. 1 Satz 2) zur Auszahlung fällig; Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Scheidet der Mitarbeiter zum 31. Dezember oder früher aus dem Arbeitsverhältnis aus, so entsteht ein Anspruch auf Auszahlung

derjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Mitarbeiter. Unständige Entgeltbestandteile können einrichtungsbezogen einbezogen werden.

des pauschalierten Leistungsentgeltes im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das pauschalierte Leistungsentgelt wird zum selben Zeitpunkt wie das Entgelt für den letzten Abrechnungszeitraum des Arbeitsverhältnisses zur Auszahlung fällig. Gleiches gilt ggf. für das Leistungsentgelt für das Jahr davor, wenn der Fälligkeitszeitpunkt gemäß Abs. 5 noch nicht erreicht ist.

- (7) Erhält ein Mitarbeiter, der einen Anspruch auf Auszahlung des pauschalierten Leistungsentgeltes nach Absatz 4 erwirbt, absehbar zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß Absatz 5 kein Tabellenentgelt, weil er

- die Ableistung von freiwilligem Wehrdienst oder Freiwilligendienst angetreten hat,
- Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG unterliegt,
- Elternzeit nach dem BEEG in Anspruch nimmt und am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat,
- nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes einen Krankengeldzuschuss nicht gezahlt erhält,

so kann der Dienstgeber bezüglich der Fälligkeit Abs. 6 entsprechend anwenden.

- (8) Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Zahlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

- (9) In Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, kann von den Regelungen in Absatz 4 ff. durch Dienstvereinbarung nach § 38 MAVO für alle unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter dieser Einrichtung abgewichen werden. In diesem Fall entspricht das zu verteilende Gesamtvolumen der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte der vom Geltungsbereich der Dienstvereinbarung umfassten Mitarbeiter, herabgesetzt auf den in Absatz 3 bestimmten Vomhundertsatz. Das Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte, frühestens jedoch ab dem Jahr 2011. Das Nähere regelt die Dienstvereinbarung.

- (10) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

2. Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung mit Wirkung ab 1. Januar 2013.“

H a m b u r g, 26. November 2013

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 157

Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg

Vom 29.11.2013

Artikel 1

Änderung der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg

Die Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 7, Art. 68, S. 78 ff., v. 18. August 2008) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Die Förderung ehrenamtlichen Engagements kann in Arbeitshilfen zum Ehrenamt im Einzelnen geregelt werden. Der Generalvikar kann Regelungen zur finanziellen Förderung der Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher erlassen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16.12.2013 in Kraft.

H a m b u r g, 29.11.2013

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 158

Arbeitshilfe zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2014 „Brüderlichkeit – Grundlage und Weg für den Frieden“

Zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2014 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe veröffentlicht. Sie steht unter dem von Papst Franziskus ausgegebenen Leitwort „Brüderlichkeit – Grundlage und Weg für den Frieden“. Der Weltfriedenstag wird in der katholischen Kirche weltweit am 1. Januar begangen.

In seiner Ankündigung zum Weltfriedenstag 2014 hat Papst Franziskus eine „Globalisierung der Brüderlichkeit“ gefordert, die er als Gegenmodell zur heute vorherrschenden „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ versteht. Ähnliche Worte hatte er bereits bei seinem Besuch der Flüchtlinge auf der Mittelmeerinsel Lampedusa gefunden, um eine neue Haltung gegenüber den Armen und Leidenden dieser Welt anzumahnen. In seinem Geleitwort zur Arbeitshilfe schreibt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, dass das Leitwort des Weltfriedenstages „sowohl unsere globale wie auch